

IHK Schleswig-Holstein | 23547 Lübeck

An den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer MdL
Landeshaus
24105 Kiel

per E-Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Federführung Steuern

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Axel Job
Telefon:
0451 6006-237
Telefax:
0451 6006-4237
E-Mail:
axel.job@luebeck.ihk.de

30.01.2025

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer Schleswig-Holstein (Grundsteuermesszahlengesetz SH, Drucksache 20/2667)

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung der Steuermesszahlen bei der Grundsteuer Schleswig-Holstein Stellung nehmen zu dürfen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der durch die Anwendung des Bundesmodells veränderten Belastungsverteilung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken entgegenge wirkt werden. Dabei geht der Gesetzentwurf über die bisherige Möglichkeit der Gemeinden zur Einführung differenzierter Hebesätze hinaus, indem er eine abweichende Festsetzung der Steuermesszahlen vorsieht.

Zur Einführung differenzierter Hebesätze verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 30.8.2024, die dem Ausschuss bereits vorliegt.

Es steht fest, dass es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Belastungsver schiebungen kommen muss, zumal die damalige Bewertung rechtswidrig war. Wenn also ein Grundstück bisher zu niedrig bewertet wurde, führt dies zu einer Steuererhöhung. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn mögliche Belastungsver schiebungen bereits bei der Diskussion über das richtige Modell berücksichtigt worden wären.

Die IHK Schleswig-Holstein spricht sich gegen eine Festsetzung abweichender Steuermesszahlen zu Lasten der Nichtwohngrundstücke aus.

Würde der vorliegende Entwurf umgesetzt, käme es zu einer pauschalen Belastungsver schiebung und damit zu einem Wettbewerbsnachteil für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein. Bei gleichem Hebesatz würde dies nahezu eine Verdoppelung der Steuerbelastung für Gewerbetreibende bedeuten.

Auch hier stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage diese Entscheidung getroffen werden soll. Uns ist keine Veröffentlichung bekannt, die die zu erwartende Belastungsverschiebung für alle Kommunen transparent und damit nachvollziehbar darstellt. Insofern wird mit dieser Gesetzesänderung eine Korrektur angestrebt, ohne dass bisher eine verlässliche Datengrundlage vorliegt und damit die Auswirkungen abschätzbar sind.

Legt man die Zahlen der Stadt Kiel zugrunde (vgl. Umdruck 20/4301), müssten allein 39 % der Eigentümer von Nichtwohngrundstücken mit einem höheren Grundsteuermessbetrag rechnen. Damit würden auch die nach neuem Recht bereits höher bewerteten Gewerbegrundstücke pauschal stärker belastet.

Unklar ist auch, warum diese Regelung zusätzlich zur Einführung der gesplitteten Hebesätze eingeführt werden soll. Sollte eine Gemeinde zum 1.1.2025 bereits gesplittete Hebesätze eingeführt haben, würde die abweichende Festsetzung der Steuermesszahlen zu einer überproportionalen Belastung der Betriebsgrundstücke führen. Die Belastungsverschiebung würde sich dann im Bereich der Hebesätze und der Steuermesszahlen niederschlagen. Insofern bestehen auch erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Regelung.

Zudem ist fraglich, ob diese Gesetzesänderung bereits rückwirkend zum 1.1.2025 umgesetzt werden kann. Zu dem erheblichen Aufwand auf kommunaler Ebene käme der Aufwand für die steuerpflichtigen Unternehmen hinzu, die geänderten Bescheide erneut bearbeiten und prüfen zu müssen.

Der Fokus sollte nun darauf liegen, insbesondere die nächste Hauptfeststellung durch eine Digitalisierung des Verfahrens einfach und unbürokratisch zu gestalten.

Gerne sind wir bereit, unsere Ausführungen in der mündlichen Anhörung zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Axel Job
Federführung Steuern